



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein 1909 Seeheim a.d.B. e.V.“, abgekürzt: KSV 09 SEEHEIM.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Schwarz-Grün.

§ 2

Zweck und Ziel

Der vom Idealismus getragene KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung der schwerathletischen Disziplinen wie Ringen, Gewichtheben, Rasenkraftsport und Tauziehen, sowie Jedermannsport und Frauengymnastik, verwirklicht.

Religiöse und parteipolitische Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft schriftlich zu erwerben. Voraussetzung für den Beitritt zum Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung.

Bei Minderjährigen bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Anerkennung der Eintrittsmeldung ist durch den Vereinsvorstand zu bestätigen.

§ 4

Beiträge, Leistungen und Austritt

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Gesamtvorstandes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden und kann nur zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. des betreffenden Jahres zu entrichten.

Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 5

Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vorstandsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Monaten der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift des Geschäftsführers beim Vorstand einzureichen. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes.

Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstehen.

Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss Pauschalen festzulegen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d) mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 8

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Rechner
- e) Sportwart
- f) Jugendleiter und
- g) bis zu 6 Beisitzer.

Hiervon bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer und
- d) Rechner

Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Alle Urkunden müssen unter Ausführung des sie betreffenden Beschlusses durch zwei der vorgenannten Personen unterzeichnet werden. Außerdem müssen alle Urkunden mit dem Vereinsiegel versehen sein. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ersatzwahl ist jährlich möglich.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gewählt ist, wer über die Stimmenmehrheit der Hauptversammlung verfügt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird von dem gewählten Vorstand geleitet. Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung und Abstimmung stellen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und in Abwesenheit dessen durch den Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 9

Sonderausschüsse, Beirat und Vereinsjugend

Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch den Vorstand bestätigt werden. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Ihr gehören alle nicht volljährigen Mitglieder an.

Die Vereinsjugend wählt auf einer durch den Vorstand einzuberufenden Jugendversammlung die Jugendvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendsprecher, seinem Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Jugendsprecher hat den Vorsitz in der Jugendvertretung. Er oder sein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10

Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich bis zum 30. April eine ordentliche Hauptversammlung ab.

Diese Hauptversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Befugnisse der Hauptversammlung sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren,
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer (die dem Vorstand nicht angehören).

Die Hauptversammlung wird im Auftrage des Vorstandes durch den Geschäftsführer schriftlich einberufen. Der Termin muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekanntgegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer geleitet.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen.

Über die Verhandlungen der Jahreshauptversammlung muss durch den Geschäftsführer eine Niederschrift gefertigt werden, die in der nächsten Jahreshauptversammlung der Genehmigung durch die anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

§ 11

Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

* * *